

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 19/147**

**BMVRDJ-Z16.800/0009-I 6/2019**

**BG, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020)**

**Referent: Präs. Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt  
Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien  
Mag. Rainer Samek, Rechtsanwalt in Krems**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

1.

Der ÖRAK hält vorab fest, dass die gegenständliche Gesetzesinitiative begrüßt wird.

Mit dem BRÄG 2020 wird die berufsrechtliche Gesetzgebungspraxis fortgesetzt, wonach bei Sicherstellung der notwendigen Transparenz und Öffnung, eine weitere Modernisierung der berufsrechtlichen Regelungen unter Bedachtnahme auf die europarechtlichen Entwicklungen vorgenommen wird.

Der österreichische Bundesgesetzgeber entwickelt, wie in der Vergangenheit, sowohl das Berufsrecht der Rechtsanwälte weiter fort, ohne dass es zu Beeinträchtigungen

bei der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung kommen wird. Durch die vorliegende Novelle werden auch die Core Values der Rechtsanwaltschaft - Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen - nur durch die Geldwäschebestimmungen beeinträchtigt.

2.

### Zu den Änderungen in der Rechtsanwaltsordnung

2.1.

Ad § 1a RAO: Der ÖRAK begrüßt die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechtes, insbesondere die Möglichkeit, dass die Rechtsanwaltschaft auch in einer sonstigen nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines sonstigen Vertragsstaates des EWR ausgeübt werden kann.

Eine diesbezügliche Öffnung entspricht der berufsrechtlichen Realität.

Dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft weiterhin nicht offensteht, ist sachgerecht. Den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern werden die notwendigen Überwachungsmaßnahmen eingeräumt.

2.2.

Ad § 1b RAO: Der ÖRAK begrüßt auch die Öffnung des anwaltlichen Firmenrechts.

Nach dem vorliegenden Gesetzestext ist auch eine Sachfirma möglich.

Der Hinweis auf Spezialisierungen ist gleichfalls zu begrüßen.

3.

3.1.

Ad § 8b Abs. 2 RAO: Begrüßt wird, dass nunmehr auch für Rechtsanwälte die Möglichkeit für eine elektronische Klientenidentifikation vorgesehen und damit eine Gleichstellung mit den Banken erreicht wird.

3.2.

Ad § 8b Abs. 3 RAO: Uneingeschränkt zugestimmt wird, dass mit der geplanten Neuregelung die bislang in der RAO für Ferngeschäfte im Vergleich zur 4. Geldwäsche-RL verschärft geregelten Sorgfaltspflichten („Gold-Plating“) beseitigt werden.

3.3.

Ad § 8b Abs. 4a RAO: Soweit diesbezüglich in den Erläuterungen auf die Umsetzung des durch die 5. Geldwäsche-RL geänderten Art. 14 der Geldwäsche-RL verwiesen wird, ist anzumerken, dass nach der 5. Geldwäsche-RL nicht – wie jedoch im geplanten Abs. 4a vorgesehen – in allen Fällen ein WiEReG-Auszug einzuholen ist,

sondern nur „gegebenenfalls“: insofern geht der Gesetzesvorschlag wohl über die 5. Geldwäsche-RL hinaus.

Soweit in den Erläuterungen hierzu ausgeführt wird, dass bei Unstimmigkeiten zwischen dem WiEReG und den vom Rechtsanwalt gewonnenen Erkenntnissen über den wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsanwalt zu einer entsprechenden Anmerkung verpflichtet ist (§ 11 WiEReG), wäre zu ergänzen, dass eine solche Notifikationspflicht jedenfalls dann nicht bestehen kann, wenn der Rechtsanwalt von der Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle befreit ist.

3.4.

Ad § 8d RAO: Der ÖRAK begrüßt ausdrücklich, dass mit dieser Novelle die Divergenz beim wirtschaftlichen Eigentümer-Begriff zwischen RAO einerseits und WiEReG andererseits beseitigt werden soll: damit werden Auszüge aus dem WiEReG endlich auch für Rechtsanwälte im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei geldwäschegeeigneten Geschäften nutzbar.

In legislativer Hinsicht wird allerdings darauf hingewiesen, dass der pauschale Verweis auf die entsprechende Regelung im WiEReG zum einen deswegen problematisch ist, weil bloße Verweise nicht leserfreundlich sind und die Gesetzesanwendung erschweren, zum anderen, weil damit die Zuständigkeit des BMVRDJ für die legislative Umsetzung im Bereich der Rechtsvorschriften quasi an das BMF delegiert wird: der ÖRAK ersucht daher, statt des bloßen Verweises auf das WiEReG, die entsprechende, aus der 4. Geldwäsche-RL stammende Definition in den Gesetzestext des § 8d RAO zu übernehmen.

3.5.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen der 5. Geldwäsche-RL und sind daher zu akzeptieren.

4.

Ad § 10 a Abs. 3 alt RAO: Der ÖRAK begrüßt den Entfall der diesbezüglichen Norm.

Die Abwicklung von Treuhandschaften über die Treuhandinrichtung und der bezughabende Versicherungsschutz stellen den Regelfall dar.

Es besteht keinerlei rechtliches, aber auch keinerlei praktisches Bedürfnis an einer Verzichtserklärung.

5.

Ad § 16 Abs. 4 RAO: Die diesbezüglichen Klarstellungen, die der Verwaltungspraxis entsprechen, werden vom ÖRAK begrüßt.

6.

Ad § 20 RAO: Die diesbezüglichen Klarstellungen sind sachgerecht. Insbesondere nach Außerkrafttreten des Verfassungsüberleitungsgesetzes ist eine Normierung in der RAO erforderlich.

7.

Ad § 21c RAO: Der ÖRAK begrüßt ausdrücklich die Weiterentwicklung des rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrechts.

Die diesbezüglichen Normierungen stellen einerseits die notwendige Öffnung dar, sie legen auch in sachgerechter Weise den Kreis der Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft fest.

Auch der Entfall der Möglichkeit, dass eine Privatstiftung Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein darf, ist mehr als sachgerecht.

Es besteht kein Grund dafür, dass eine Privatstiftung mit all ihrer beschränkten Transparenz weiterhin Gesellschafterin sein darf, wenn ohnehin nur Personen, die dem Gesellschafterkreis des § 21c angehören, deren Begünstigte sein dürfen.

Dass die Rechtsanwaltschaft in der Form einer Gesellschaft, insbesondere einer GmbH und GmbH & Co KG ausgeübt wird, entspricht den Bedürfnissen der Rechtsberatung, aber auch der Vertretung.

Die Möglichkeit, dass Rechtsanwälte zu Prokuristen von Rechtsanwaltsgesellschaften bestellt werden dürfen, ist ebenfalls der Rechtssicherheit und Rechtsrichtigkeit geschuldet.

In Rechtsanwaltsgesellschaften tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind eben nicht Substituten der Gesellschaft, die für die Gesellschaft tätig werden, sondern vertreten die Rechtsanwaltsgesellschaft, die auch das Mandat ausübt.

Die Legalvollmacht der Prokura ist hierfür bestens geeignet, ohne dass den Besonderheiten einer Rechtsanwaltsgesellschaft in diesem Zusammenhang geschadet wird.

Dass auch die Möglichkeit eingeführt wird, kaufmännische (nicht rechtsanwaltliche) Tätigkeiten in der Form der Legalvollmacht der Handelsvollmacht zu besorgen, wird ebenfalls begrüßt.

8.

8.1.

Ad § 23 Abs. 3 RAO: Der Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht darf nicht nur im Falle des § 8c Abs. 1 dritter Satz eine Verweigerung der Amtshilfe rechtfertigen, sondern muss bei allen Fällen, ausgenommen von geldwäschegeneigten Geschäften nach § 8a Abs. 1 RAO, die Ablehnung der Amtshilfe rechtfertigen.

8.2.

Ad § 23 Abs. 5 RAO: Die Möglichkeit, dass Zustellungen der Rechtsanwaltskammer im Wege des Web-ERV vorgenommen werden können, entspricht den Bedürfnissen der Praxis und den vorhandenen technischen Möglichkeiten.

9.

Ad § 24 Abs. 6 RAO: Auch hier sollte die Wortfolge "der Stimmen" durch die Wortfolge "aller gültigen Stimmen" geändert werden, damit keinerlei Missverständnisse aufkommen können.

10.

Ad § 27a RAO: Die diesbezügliche Normierung dient der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union.

Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung scheint mehr als fraglich.

Gerade die einzelnen Rechtsanwaltskammern, die in ständigem Austausch mit ihren Mitgliedern stehen, setzen Vorschläge nur um, wenn ihre Kammermitglieder vorher informiert wurden. Eine Einräumung einer Stellungnahmefrist von einer Woche ist entbehrlich.

11.

§ 28 Abs. 1a RAO: Der ÖRAK begrüßt die ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass Rückstandsausweise erlassen werden dürfen.

12.

Ad § 34 RAO: Die diesbezügliche Ergänzung in der Z 5 wird begrüßt.

13.

Ad § 34a RAO: Die Pflicht zur Übergabe von Testamenten leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit anwaltlicher Testamente. Aus Praktikabilitätsgründen sollte jedoch auch die Pflicht zur Übergabe von Unterlagen betreffend anhängiger Treuhandschaften, aber auch der sonstigen Akten aufgenommen werden.

14.

Ad § 36 RAO: Die im Absatz 4 vorgenommene Regelung der Zustellung als Möglichkeit auch des ÖRAK im Wege des Web-ERV wird begrüßt.

15.

Ad § 37 Abs. 2 RAO: Die Sachlichkeit der einer Richtlinienumsetzung entsprechenden Regelung wird vom ÖRAK bezweifelt. Auf die Ausführungen zu § 27a RAO wird verwiesen.

16.

Ad § 48 RAO: Die neue Regelung der Aufteilung der Pauschalvergütung auf die einzelnen Rechtsanwaltskammern wird begrüßt.

17.

### Zu den Änderungen des Disziplinarstatutes

17.1.

Ad 13 DSt: Die vorgeschlagenen Änderungen im Disziplinarstatut entsprechen den sinnvollen Erfordernissen u.a. einer zeitgemäßen Durchführung von Wahlen bzw. der Schließung der entsprechenden Lücke im § 13 DSt.

17.2.

Ad § 16 DSt: Die Möglichkeit, die Geldstrafe im Rahmen des § 16 DSt bedingt verhängen zu können, ist naturgemäß zu begrüßen. Der Novellenvorschlag ist dem § 43a StGB nachgebildet.

Allerdings ist aus den „Besonderheiten des Disziplinarverfahrens“ die Beschränkung einer sinnvollen und gewünschten Flexibilität in der Verhängung von Disziplinarstrafen nicht ganz einsichtig, da nach dem Vorschlag zumindest ein Viertel der Geldstrafe unbedingt zu verhängen wäre.

Die bedingte Strafnachsicht einer Disziplinar-Geldstrafe unter Setzung einer entsprechenden Probezeit würde in der Praxis ein höchst effektives Mittel sein, die „Zukunftsprognose“ für Disziplinarbeschuldigte deutlich zu verbessern.

Die „punktgenaue“ Anpassung der Strafhöhe einerseits und der überlegte – von standesrechtlicher Sorgfalt geprägte – Einsatz der Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht, sollte bewirken, dass die meisten Disziplinarbeschuldigten in Anbetracht der Konsequenzen des drohenden Widerrufs der bedingten Strafnachsicht im Fall einer neuerlichen Verurteilung und einer dann empfindlichen Höhe, sorgfältiger sein werden.

Für jene Disziplinarbeschuldigten, die finanzielle Schwierigkeiten haben und vielleicht auch deshalb disziplinarrechtlich behandelt wurden, würde eine sofort zu vollziehende Geldstrafe schon in der Größenordnung von € 1.000,-- möglicherweise bedeuten, dass die finanziellen Probleme vergrößert werden.

Die Strafhöhe selbst wirkt in erster Linie generalpräventiv und ergibt sich aus den Gesprächen mit der Kollegenschaft, dass die Geldstrafen oftmals als „zu milde“

empfunden werden, allerdings mögen generalpräventive Erwägungen hinter der konkreten Situation des Beschuldigten zurücktreten.

Eine Geldstrafe von € 10.000,-- für ein entsprechendes Disziplinarvergehen wirkt schon durch die Summe jedenfalls generalpräventiv, natürlich wirkt sie auch spezialpräventiv, wird aber möglicherweise vom direkt Betroffenen in Anbetracht seiner persönlichen Situation als ungerechtfertigt belastend empfunden, wenn er beispielsweise eben € 2.500,-- sofort zahlen muss.

Die Besonderheit des Disziplinarverfahrens und der in diesem Rahmen gebotenen Berücksichtigung der persönlichen Situation des Disziplinarbeschuldigten (siehe § 16 Abs. 6 DSt und die dort gebotene Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten) und der Umstände erfordert nach den derzeitigen Gegebenheiten das „Ausweichen“ auf eine bedingt nachzusehende befristete Suspension anstelle einer schuldangemessen signifikant hohen Geldstrafe, die aber nach derzeitigen Kriterien nur unbedingt verhängt werden darf und somit für den Disziplinarbeschuldigten ruinös sein könnte.

Es wäre wohl „gerechter“, eine angemessen hohe Geldstrafe zu verhängen, dennoch aber dem Disziplinarbeschuldigten durch die bedingte Strafnachsicht eine kräftige „Rute ins Fenster“ stellen, um ihn von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten bzw. zur Anwendung der entsprechenden Sorgfalt in Zukunft zu bestimmen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit zur teilbedingten Strafnachsicht der Geldstrafe aufrechtzuerhalten, jedoch keinen diesbezüglichen „unbedingten Mindestsatz“ festzusetzen bzw. die Möglichkeit zu gewähren, die Geldstrafe auch zur Gänze bedingt nachsehen zu können.

Der Gesetzestext könnte daher wie folgt lauten:

***„In gleicher Weise kann auch eine Geldbuße zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, wenn die im ersten Satz genannten Voraussetzungen auf diesen Teil der Geldbuße zutreffen.“***

In gleicher Weise könnte der Novellenvorschlag im § 16 Abs. 3 letzter Satzteil lauten: ***„... die unter den Voraussetzungen des Abs. 2 letzter Satz auch ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden kann.“***

17.3.

Ad 19 DSt: Die Ersetzung des Wortes „Überwachung“ durch „Kontrolle“ der Kanzleiführung ist in jeder Hinsicht zu begrüßen.

17.4.

Ad 39 DSt: Der Entfall des § 39 DSt bedeutet in der Praxis keinen „schwerwiegenden Verlust“, da von der Möglichkeit eines „Schuldspruchs ohne Strafe“ in der Praxis sehr selten Gebrauch gemacht wurde und mit der geringfügigen Strafe des „schriftlichen Verweises“ das Auslangen gefunden werden kann. In den Diskussionen mit

Disziplinarräten war durchaus erkennbar, dass die Beibehaltung der Disziplinarstrafe des „schriftlichen Verweises“ für ganz geringe Vergehen verlangt bzw. begrüßt wird.

17.5.

Ad § 5 Abs.3 DSt: Hier müsste das zweimal verwendet Wort „bestellen“ des Kammeranwalts durch das Wort „wählen“ ersetzt werden.

17.6.

Ad §§ 7, 9, 13, 15, Art V Z 4 DSt: Für dasselbe Organ verwendet die Rechtsanwaltsordnung den Begriff der „Plenarversammlung“, währen das Disziplinarstatut den Begriff der „Vollversammlung (zB §§ 7, 9, 13, 15, Art V Zif 4.) verwendet. Es wird angeregt, den Begriff zu vereinheitlichen.

18.

#### Zu den Änderungen des EIRAG:

18.1.

Ad § 13 Abs. 1 EIRAG: Zum Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung und der Klientinnen und Klienten ist die Bestellung eines Kammerkommissärs, oder die Pflicht zur Nennung eines eintretenden Rechtsanwaltes auch für niedergelassene europäische Rechtsanwälte vorgesehen.

18.2.

Ad § 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 EIRAG: Der Verweis auf das Disziplinarstatut hat in § 7 Abs. 1 den Zusatz „BGBl. Nr. 474/1990“ und in § 17 Abs. 1 nicht. Da in § 7 Abs. 1 offenbar kein statischer Verweis auf die zitierte Fassung gewollt ist, sollte der Zusatz entfallen.

19.

#### Zu den Änderungen des RAPG:

19.1.

Ad § 9 RAPG: Die Forderung des ÖRAK, die Mindestfrist für die Bekanntgabe der Prüfungskommission von aktuell 4 auf 6 Wochen auszudehnen, fand bis jetzt keinen Eingang in den vorgelegten Gesetzesentwurf und soll daher jedenfalls nochmals überdacht werden.

Eine Ausdehnung der genannten Mindestfrist ermöglicht eine verbesserte Kontaktaufnahme, einen intensiveren persönlichen sowie fachlichen Austausch zwischen den Mitgliedern des Prüfungssenats und den Prüfungswerbern und stellt somit einen Beitrag zu Verbesserung der Prüfungsvorbereitung für beide Seiten dar.

**Der ÖRAK hält an seiner Forderung fest, die Mindestfrist für die Bekanntgabe der Prüfungskommission auf 6 Wochen auszudehnen.**

19.2.

Ad § 13. Abs. 2 RAPG: Die Einarbeitung der Anregung des ÖRAK, dass ein Prüfungswerber nunmehr bei der schriftlichen Prüfung im Verwaltungsrecht zudem „*einen Antrag nach Art. 139 Abs. 1 Z 3 oder 4, Art. 139a, Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c oder d*“ auszuarbeiten hat, wird ausdrücklich begrüßt.

19.3.

Ad § 14 RAPG: Die vorgeschlagene Formulierung „*und gleichzeitig deren ausschließliche Benützung zu bestätigen.*“ erscheint dahingehend missverständlich, als dass nunmehr kein anderer Prüfungskandidat dieses Hilfsmittel benutzen dürfte.

Deshalb ersucht der ÖRAK auf den Formulierungsvorschlag „*und zu erklären, dass er ausschließlich diese verwendet hat*“ zurückzugreifen.

**Aus legislatischer Sicht ist außerdem anzumerken, dass im Klammerbegriff anschließend an die Wortgruppe „sämtliche Hilfsmittel“ im ersten Satz des § 14 RAPG jedenfalls auf § 16 Abs. 1 zweiter Satz RAPG zu verweisen ist.**

19.4.

Ad § 16 Abs. 1: Auf die Forderung des ÖRAK, bei den für jede Ausarbeitung erforderlichen Hilfsmitteln den Begriff „*Mustersammlungen*“ im Klammerbegriff zu ergänzen, wurde im Entwurf nicht eingegangen.

Das ist bedauerlich, zumal die Verwendung von Beispielsammlungen sowie Formulierenbüchern (zB von Heinke, Puster, Fister, Hager/Meller/Hetlinger, Nimmervoll, Alternburger/Kneihs u.v.a.m.) auch wesentlicher Teil der anwaltlichen Berufspraxis ist und durch die schriftliche Ergänzung im Klammerbegriff lediglich die entsprechende Rechtssicherheit für die Prüfungskandidaten erzielt wird.

Aus Sicht des ÖRAK stellt die Rechtsanwaltsprüfung auch eine Simulation des Kanzleialltags dar und sind das Heranziehen und die Verwendung der diesbezüglichen Werke sowie die damit bewiesene Benutzungskompetenz für die Berufsreife wesentlich.

**Der ÖRAK fordert daher, die Ergänzung „Mustersammlungen“ oder die Formulierung „einschließlich Beispielsammlungen“ in § 16 Abs. 1, Klammerbegriff nach „Hilfsmittel“, in den Gesetzestext aufzunehmen.**

19.5.

Ad § 16 Abs. 2 RAPG: Der ÖRAK begrüßt den neu eingefügten Absatz 2.

20.

### Zu den Änderungen im RATG

20.1.

#### Allgemeine Überlegungen:

Der ÖRAK hat bereits seit mehreren Jahren im Hinblick auf den Umstand, dass die Anpassung der fixen Bemessungsgrundlagen des RATG zuletzt mit der Euro-Rechtsanwaltstarif-Novelle im Jahr 2001 erfolgte, die Anhebung der Bemessungsgrundlagen gefordert. Die Änderungen im RATG werden daher grundsätzlich begrüßt. Die bislang in Geltung stehenden festen Bemessungsgrundlagen bzw. für bestimmte Angelegenheiten festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge entsprachen keinesfalls den heutigen Wertverhältnissen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit der Euro-Rechtsanwaltstarif-Novelle im Jahr 2001 nur eine Umrechnung der Beträge erfolgte, jedoch keine Wertanpassung. Eine umfassende Wertanpassung der Bemessungsgrundlagen im RATG ist zuletzt im Jahr 1981 erfolgt, also vor knapp 40 Jahren! Insbesondere auch im Hinblick auf die regelmäßig vorgenommene Anpassung der Bemessungen im Gerichtsgebührengesetz, unter Berücksichtigung der gegebenen Marktverhältnisse und Preisentwicklungen, war die angemessen vorzunehmende Anpassung und Erhöhung der Bemessungsgrundlagen im Rechtsanwaltstarifgesetz geboten.

Die Bemessungsgrundlagen und deren Erhöhung spiegeln die tatsächlichen Leistungen der österreichischen Rechtsanwälte nur in sehr eingeschränktem Maße wider. Die Umlegung der erfolgten Verrechnung nach dem RATG auf einen sich hieraus ergebenden Stundensatz des Rechtsanwalts würde im Großteil der Fälle zu einem weit unter den Stundensätzen von Handwerkern liegenden Ergebnis führen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass dem RATG insbesondere im Rahmen des Prozesskostenersatzes Bedeutung zukommt. So ist es im besonderen Interesse des Bürgers bzw. der Bürgerin, dass Bemessungsgrundlagen zur Anwendung kommen, die den realen Gegebenheiten zumindest nahekommen. Speziell vor diesem Hintergrund ist eine regelmäßige Wertanpassung vorzunehmen.

Die vom ÖRAK erhobenen Forderungen iZm dem RATG, die keinen Eingang in den vorliegenden Gesetzesentwurf gefunden haben, bleiben zur Gänze aufrecht. Insbesondere ist eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen im Sinne einer Angleichung an die Geldwertenentwicklung in regelmäßigen Abständen notwendig, um den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

20.2.

#### Zu den Änderungen im Einzelnen:

Festgehalten wird, dass sich die Stellungnahme nur auf jene Bestimmungen bezieht, bei welchen keine bzw. nur geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden:

20.3.

Ad § 10 Z 2 und 3 RATG: Die vorgeschlagenen Anhebungen bzw. Anpassungen der Bemessungsgrundlagen in Streitigkeiten aus Bestandverträgen, über

Räumungsklagen bzw. im Verfahren außer Streitsachen nach § 37 Abs. 1 MRG, § 52 Abs. 1 WEG 2002, § 22 Abs. 1 WGG, § 25 HeizKG und dem Kleingartengesetz wurden bedauerlicherweise nicht umgesetzt. Die in Geltung stehenden Bemessungsgrundlagen in Verfahren in Bestandsachen sowie in mietrechtlichen, wohnungseigentumsrechtlichen bzw. wohnungsgenossenschaftsrechtlichen Angelegenheiten entsprechen keinesfalls den heutigen Marktverhältnissen. Eine Unterscheidung dahingehend, dass für Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen lediglich bei Geschäftsräumlichkeiten und Wohnungen mit einer Nutzfläche über 90m<sup>2</sup> der Jahresmietzins als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, bei kleineren Wohnungen unter 90m<sup>2</sup> Wohnfläche jedoch pauschale Beträge anzusetzen sind, welche teilweise lediglich den Betrag einzelner Monatsmieten in Ballungszentren widerspiegeln, ist keinesfalls zeitgemäß und auch mit den Marktverhältnissen nicht in Einklang zu bringen.

20.4.

Ad § 10 Z 4a RATG: Die Anpassung der Bemessungsgrundlage in Ehesachen wird prinzipiell begrüßt, die Erhöhung erscheint jedoch im Hinblick auf die seit der letztmaligen Anpassung eingetretenen Geldwertänderung nicht sachgerecht. Die Erhöhung auf den vom ÖRAK geforderten Betrag von € 10.000,-- wäre im Hinblick auf eine Angleichung an die heutigen Wertverhältnisse jedenfalls angemessen und sachgerecht gewesen. Insbesondere im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung einer Ehescheidung und vor allem deren Folgen in unterhaltsrechtlicher Sicht für die einzelne bzw. den einzelnen Betroffenen erscheint die geforderte Anhebung der Bemessungsgrundlage auf den Betrag von € 10.000,-- keinesfalls überhöht.

20.5.

Ad § 10 Z 4 b RATG: Auch in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind erscheint die geforderte Anpassung auf den Betrag von € 3.000,-- als Bemessungsgrundlage keinesfalls überhöht und würde die gegebenen Marktverhältnisse angemessen berücksichtigen.

20.6.

Ad § 10 Z 9b RATG: In Verfahren in Vertretung von Privatbeteiligten in Strafsachen finden mehrheitlich die verfahrensgegenständlichen zivilrechtlichen Ansprüche der Privatbeteiligten in den als Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Werten nicht Deckung. Insbesondere wäre eine Anhebung der Bemessungsgrundlage auch für Vertretungen von Privatbeteiligten außerhalb des bezirksgerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf die gegebenen Markt- und Wertverhältnisse jedenfalls angemessen gewesen.

20.7.

Ad § 12 Abs. 4 RATG: Die lediglich geringfügig vorgenommenen Anpassungen im Zusammenhang mit der Bewertung in Streitsachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, und in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht, stellen de facto keine angemessene Anpassung an die zwischenzeitige Geldwertentwicklung und Marktsituation dar.

20.8.

Ad § 14 lit b und c RATG: Die Unterscheidung der „Zweifelbemessungsgrundlage“ zwischen Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, und Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, sind im Hinblick auf die Gleichartigkeit der zu entscheidenden Materien nicht gerechtfertigt.

Die Anhebung der Bemessungsgrundlage gemäß § 14 lit c in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht auf lediglich € 1.000,-- erscheint im Hinblick auf die seit der letzten Anpassung eingetretene Entwicklung und die heutigen Marktverhältnisse nicht angemessen und zu gering.

Wien, am 21. November 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff  
Präsident

